



**Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/221**

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-36339
Telefax: 089 233-36372
Dienstgebäude:
Thalkirchner Str. 106
Zimmer: 229
Sachbearbeitung:
Frau Friemelt
tierschutz-tierseuchen.kvr@
muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
31.05.2019

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und
der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen
zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-
Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);
Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit**

Die Landeshauptstadt München als zuständige Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Alle Halterinnen/Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren dürfen diese freiwillig durch einen Tierarzt/eine Tierärztin ihrer Wahl mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV-4) und/oder Serotyp 8 (BTV-8) impfen lassen.
Die Genehmigung beschränkt sich auf alle empfänglichen Tiere, welche zum Zeitpunkt der Impfung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München gehalten werden.
- II. Die Impfung darf nur mit dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt werden, sofern die oberste Landesbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) nicht abweichend davon weitere Impfstoffe zur Anwendung freigegeben hat. Etwaige andere Nebenbestimmungen dieser Freigaben sind einzuhalten.

III. Tierhalterinnen/Tierhalter von Rindern, Schafen oder Ziegen haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (zentralen Datenbank HI-Tier) selbstständig zu melden.

Hierbei sind

- a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
- b) die Registriernummer des Betriebes
- c) das Datum der Impfung
- d) der verwendete Impfstoff
- e) Anzahl, Art und Identität (Ohrmarkennummern) der Tiere

mitzuteilen.

IV. Alle Tierhalterinnen/Tierhalter von anderen als den unter Ziffer III. genannten für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tierarten, haben jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Impfung beim Kreisverwaltungsreferat – Veterinäramt HA I/51, Thalkirchner Str. 106, 80337 München (Tel.: 089/233-36313; E-Mail: veterinaeramt.kvr@muenchen.de) zu melden.

Hierbei sind

- a) Name und Adresse der Tierhalterin/des Tierhalters
- b) die Registriernummer des Betriebes
- c) das Datum der Impfung
- d) der verwendete Impfstoff
- e) Anzahl, Art und Identität (z. B. Ohrmarkennummern) der Tiere

mitzuteilen.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet

VI. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.

VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Hinweise:

1. Die unter III. und IV. erforderlichen Meldungen sind fristgerecht, wahrheitsgemäß und vollständig abzugeben.
2. Verstöße gegen Nr. 1 der Hinweise können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG i. V. m. § 5 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung mit Bußgeld geahndet werden.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Blauzungenkrankheit (BT) ist eine durch Gnitzen (blutsaugende Mücken der Gattung Culicoides) übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die sich nach ihrem erstmaligen Auftreten in Deutschland im Jahr 2006 in der Folgezeit rasant ausgebreitet und insbesondere im Jahr 2007 zu schwerwiegenden Einzeltierkrankungen bis hin zu existenzbedrohenden Tierverlusten geführt hat. Seit 15.02.2012 galt Deutschland wieder als anerkannt frei von der Blauzungenkrankheit. Mit den aktuellen Ausbrüchen hat Deutschland den BT-Freiheitsstatus verloren.

In der jüngeren Vergangenheit kam es wiederkehrend in Frankreich, aber auch in der Schweiz und Italien zu BT-Ausbrüchen verschiedener Serotypen.

Am 12.12.2018 ist in Deutschland erstmals nach 2009 wieder ein Ausbruch der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) festgestellt worden. Weitere Ausbrüche wurden im westlichen Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz und im Saarland nachgewiesen. Mit dem Stand vom 16.05.2019 sind in Deutschland 56 Ausbrüche von BTV-8 gemeldet worden. Um die betroffenen Bestände sind Sperrgebiete eingerichtet worden. Davon ist auch Bayern betroffen. Empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen und gehaltene Wiederkäuer) dürfen in und aus diesen Gebieten nur unter Auflagen verbracht werden.

In ihrer Mitteilung zur aktuellen BTV-Situation vom 30.01.2019 hält die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) angesichts der Einrichtung der aktuellen BT-Restriktionszone an ihrer Impfempfehlung vom Februar 2016 fest. Es ist zu erwarten, dass es in Deutschland mittelfristig auch zum Nachweis des Blauzungenvirus des Serotyps 4 kommen wird. Insofern ist eine Impfung sowohl gegen BTV-8 wie auch BTV-4 anzustreben. Ziel der Impfung ist:

1. Schutz vor der klinischen Erkrankung: Die Blauzungenkrankheit lässt sich durch die aktive Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Wiederkäuer mit hoher Sicherheit verhindern. Insbesondere den Tierhalterinnen/Tierhaltern hochgradig empfänglicher Arten, d. h. kleine Wiederkäuer, ist die Impfung aus Gründen des Tierwohls zu empfehlen.
2. Vermeidung von Handelsrestriktionen: Aufgrund des Verbringungsverbot nicht geimpfter nicht untersuchter Wiederkäuer ergibt sich für die Tierhalterinnen/Tierhalter, die Wiederkäuer aus Restriktionszonen heraus verbringen wollen, die Notwendigkeit zu impfen oder die Tiere rechtzeitig vor dem Verbringen labordiagnostisch untersuchen zu lassen. Auf eine sorgfältige, tierbezogene Dokumentation der Impfung in der zentralen Datenbank HI-Tier ist zu achten.

Nach pflichtgemäßem Ermessen darf im überwiegenden öffentlichen Interesse von einer vorherigen Anhörung der Beteiligten abgesehen werden, weil die Ausnahmegenehmigung als Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG) ergeht (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtliche Begründung

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt München zum Erlass dieser

Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

Bei der Blauzungenkrankheit (BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Maßnahme unter der Ziffer I. dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung ist § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) zu erteilen.

Seit Ende 2018 tritt im Südwesten Deutschlands nach langjähriger Freiheit wieder das Virus der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 bei Rindern auf. Daher hat das FLI eine aktuelle Risikobewertung zur saisonalen Übertragung sowie zur möglichen Verschleppung dieser Infektionskrankheit aus den betroffenen Gebieten bzw. Restriktionszonen erstellt, die mit Stand 26.04.2019 veröffentlicht worden ist, siehe

<https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/blauzungenkrankheit/>.

Das FLI kommt in seiner aktuellen Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungenkrankheit (BT) vom 26.04.2019 zu folgendem Ergebnis:

In Bezug auf die saisonale Übertragung durch Gnitzen wird das Risiko in Abhängigkeit von deren Aktivität für die Monate Dezember bis März (vektorarme Zeit) als vernachlässigbar, für die Monate April und November als mäßig und für die Monate Mai bis Oktober (vektoraktive Zeit) als hoch eingeschätzt.

Grundsätzlich besteht das Risiko einer Verschleppung des Blauzungenvirus aus betroffenen in freie Gebiete durch das Verbringen von Tieren mit vermehrungsfähigem Virus im Blut (virämische Tiere) oder von Kühen, die mit virämischen Föten trächtig sind. Das Virus der Blauzungenkrankheit kann in diesen Fällen allerdings nur dann weiterverbreitet werden, wenn auch die Vektoren (Gnitzen) aktiv sind. Um das Risiko zu minimieren, gibt es nationale und EU-Verbringungsregeln (Verordnung (EG) Nr. 1266/2007). In der vektoraktiven Zeit dürfen nur Tiere verbracht werden, die nachweislich einen Impfschutz haben oder bei denen Antikörper gegen das Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen wurden.

Mit der Feststellung von BTV-8 in einem Rinderbestand im Rems-Murr-Kreis (Baden-Württemberg) liegen die Landkreise westlich der Landeshauptstadt München bereits in der gesetzlich vorgeschriebenen 150-km Restriktionszone. Da die Verbreitung über Stechinsekten (Gnitzen) erfolgt, ist mit einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche insbesondere in den wärmeren Monaten zu rechnen. Das Risiko einer Verbreitung der Infektion über Gnitzen wird in den Monaten Mai bis Oktober als besonders hoch eingeschätzt. Deshalb ist davon auszugehen, dass im Laufe des diesjährigen Sommers auch die Landeshauptstadt München in die Restriktionszone fällt.

Aufgrund der Risikobewertung des FLI ergibt sich die Notwendigkeit, dass

Tierhalterinnen/Tierhalter ihre empfänglichen Tiere gegen die Blauzungenkrankheit prophylaktisch impfen lassen können. Die Genehmigung zur freiwilligen Impfung ist zu erteilen.

Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (UMS vom 17.05.2019, Az. 46c-G8765-2018/29-687) stehen den bayerischen Tierärzten ab Sommer 2019 rund 1 Million Impfstoffdosen zur Verfügung und können ab Juni ausgeliefert werden.

Die Impfung trägt zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden bei und ist im Interesse des Tierwohls. Im Hinblick auf das innerstaatliche bzw. innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren aus Restriktionszonen in freie Gebiete ist die Nachvollziehbarkeit der Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit notwendig.

Um die Rechtmäßigkeit dieser Allgemeinverfügung sicherzustellen, ist die Nebenbestimmung in Ziffer II. unerlässlich (Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG).

Zur Sicherstellung des Impfschutzes ist es erforderlich, dass die Impfung nur mit den dafür ausdrücklich zugelassenen Impfstoffen durchgeführt wird bzw. weiteren, die die oberste Landesbehörde (Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz) zur Anwendung freigegeben hat.

Die Maßnahmen unter den Ziffern III. b) bis d) und IV. b) bis d) stützen sich auf § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Hier wird die Meldepflicht der durchgeführten Impfungen bezüglich der für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tiere geregelt. Jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist durch die Tierhalterinnen/Tierhalter innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung der zuständigen Behörde unter Angabe der Registriernummer seines Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes zu melden. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat die Tierhalterin/der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummern der geimpften Tiere mitzuteilen.

Die konkrete Anordnung der in § 4 Abs. 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung normierten Meldepflicht der einzelnen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit in den Ziffern III. und IV. dient der Klarstellung und Konkretisierung, welche Angaben nach der Impfung der einzelnen Tiere von den Tierhalterinnen/Tierhaltern zu machen sind.

Bei gesetzeskonkretisierenden Vollziehungsverfügungen handelt es sich um Vollzugsakte von Behörden, die ein schon in einer Rechtsnorm enthaltenes Gebot oder Verbot für den konkreten Einzelfall in verbindlicher Weise feststellen und dem Betroffenen den Einwand, dass er nicht verpflichtet ist, abschneiden (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, § 35, Rn. 10). Diese Klarstellung anhand der Anordnungen ermöglicht den Betroffenen, sich schnell und umfassend über die bestehende Rechtslage zu informieren. Einer Konkretisierung einer gesetzlichen, respektive per behördlicher Verfügung angeordneten Verpflichtung durch Anordnung bedarf es dann, wenn dieser zusätzliche Druck auf den Adressaten einer Gesetzesnorm erforderlich ist, um die Einhaltung einer Vorschrift sicherzustellen (vgl. Schenk in: Bengl/Berner/Emmerig, LStVG, Stand: 37. EL, August 2018, Art. 19, Rn. 84, 97;

Aufgrund des geringen Bekanntheitsgrades und der Spezialität der besonderen Meldepflicht, bedarf es hier eines zusätzlichen Druckes.

Auch die auf Grundlage von Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG angeordnete Verpflichtung unter III. a) und f) und IV. a) und f) dient einerseits dazu, Plausibilitätsprüfungen der zuständigen Behörden am Bestimmungsort zu ermöglichen (innerstaatlich). Andererseits ist die Erfassung der Impfungen als Grundlage für die Zertifizierung der ergänzenden Garantien im innergemeinschaftlichen Handel von Tieren erforderlich. Kälber bis zum Alter von drei Monaten, die selbst nicht geimpft werden können, dürfen aus Restriktionszonen nur verbracht werden, wenn deren Mütter nach bestimmten Vorgaben geimpft worden sind und sie deren Biestmilch aufgenommen haben.

IV. Rechtsfolge und Ermessen

Der Behörde steht hinsichtlich den Ziffern I., III. Buchst. b) bis e) und IV. b) bis e) dieser Allgemeinverfügung kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die Rechtsfolge ist zwingend. Es liegt kein atypischer Fall vor, welcher es zulassen würde, von der vorgeschriebenen Rechtsfolge abzuweichen. Der Gesetzgeber hat im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz dafür Sorge getragen, dass die Ermächtigungsgrundlagen der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

Die Maßnahmen unter den Ziffern II., III. a) und f) und IV. a) und f) dieser Allgemeinverfügung entsprechen pflichtgemäßer Ermessensausübung durch das Kreisverwaltungsreferat München und beachten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie sind insbesondere im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit geeignet und erforderlich sowie auch angemessen. Die Nebenbestimmung, dass auch andere von der obersten Landesbehörde freigegebene Impfstoffe verwendet werden dürfen, unterliegt der freiwilligen Entscheidung der jeweiligen Tierhalterin/des jeweiligen Tierhalters und beeinträchtigt damit auch die Grundrechte auf Art. 12 und 14 Grundgesetz nicht. Dass erweiterte Angaben in die HI-Tier Datenbank eingetragen bzw. dem Städtischen Veterinäramt gemeldet werden müssen, stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Eigentumsfreiheit und bei gewerbsmäßigen Tierhalterinnen/Tierhaltern zusätzlich in die Berufsfreiheit dar. Dieser ist jedoch zulässig und verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Interessen der Allgemeinheit auf Überprüfbarkeit der Impfung anhand der zusätzlichen Angaben überwiegen das private Interesse.

V. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Interessen der impfwilligen betroffenen Tierhalterinnen/Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden im Interesse des Tierwohls. Deshalb kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens die notwendigen Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit sowie deren Dokumentation bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben unter Umständen monatelang hinausgezögert werden. Die jeweiligen persönlichen Belange der Tierhalterinnen/Tierhalter müssen dem gegenüber zurückstehen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Ziffer V. beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

VI. Bekanntmachung

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

München, 31.05.2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Sicherheit und Ordnung
Allgemeine Gefahrenabwehr

- II. Abdruck von I. an
KVR I/51 – Veterinäramt, z. Hd. Herrn Dr. Seubert
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

III. Zum Vorgang

HA I/L	Herr Mickisch	Hdz.:	am:
HA I/2 L	Fr. Dr. Hootz	Hdz.:	am:
HA I/22	Herr Laba	Hdz.:	am:
HA I/221	Frau Brauße-Szalai	Hdz.:	am:
HA I/221	Frau Mattes	Hdz.:	am:
HA I/221	Frau Friemelt	Hdz.:	am:

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat